



Ausschussdrucksache 18(18)144 e

10.11.2015

**German Universities of Applied Sciences,
UAS7 e. V.**

Unangeforderte Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum Thema

**„Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes
(WissZeitVG) und Förderung des wissenschaftlichen
Nachwuchses“**

am Mittwoch, 11. November 2015

An die
Mitglieder des Ausschusses für Bildung,
Forschung und Technikfolgenabschätzung
des Deutschen Bundestages

Berlin, 2. November 2015

**Erstes Gesetz zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes:
Änderungsbedarf aus der Sicht der Fachhochschulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der nächsten Woche befasst sich der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung erstmals mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG). In der zurückliegenden Debatte dazu sind aus unserer Sicht die spezifischen Implikationen für die Fachhochschulen zu wenig deutlich geworden. Die Allianz UAS7, der sieben der größten, forschungsaktivsten und am stärksten international ausgerichtete Fachhochschulen angehören, möchte Sie auf zwei Punkte aufmerksam machen, in denen der Gesetzentwurf aus der Perspektive der Fachhochschulen dringend anpassungsbedürftig ist:

Qualifikationsziele

Die Bundesregierung schlägt vor, § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 WissZeitVG dahingehend zu erweitern, dass die sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichem Personal künftig nur noch zur „*eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung*“ zulässig sein soll.

Da Fachhochschulen nicht promotions- oder gar habilitationsberechtigt sind, wäre diese Vorschrift nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs kaum auf sie anwendbar. Anders als bei den Universitäten steht an den Fachhochschulen die berufliche Qualifizierung, zu der sehr häufig auch die Mitarbeit in Forschungsprojekten beiträgt, im Vordergrund.

Die Gesetzesbegründung legt den Begriff der „*wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung*“ zwar sehr weit aus und fasst darunter auch „*den Erwerb von Fähigkeiten und Kenntnissen etwa in den Bereichen Projektmanagement, Akquisition*“

und Mitarbeiterführung ...“, die zu einer „... erfolgreichen beruflichen Karriere auch und gerade außerhalb der Wissenschaft befähigen“. Angesichts des klaren Gesetzeswortlauts, der nur auf die wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung abstellt, steht zu befürchten, dass Arbeitsgerichte diesen Widerspruch zwischen Gesetzestext und Gesetzesbegründung zu Lasten der Fachhochschulen auslegen.

Wir bitten deshalb darum, die o.g. Ausführungen aus der Gesetzesbegründung auch in den Gesetzestext zu übernehmen und § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 jeweils wie folgt zu erweitern: „... zur eigenen wissenschaftlichen, künstlerischen oder beruflichen Qualifizierung ...“.

Befristungsdauer

Auch die Vertragsdauer soll, so der Gesetzentwurf, an die jeweiligen Qualifikationsziele geknüpft werden: In § 2 Abs. 1 Satz 3 WissZeitVG-E wird die Befristungsdauer mittels einer Soll-Vorschrift an die angestrebte Qualifizierung geknüpft.

Ausweislich der Gesetzesbegründung kann sich die Befristungsdauer dabei auch „funktional“ daran orientieren, „...welche Zeiträume im Hinblick auf die wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sinnvoll sind...“.

Auch hier stehen Fachhochschulen vor dem Problem, dass sie in der Regel keine formalen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikationen im o.g. Sinne anbieten können, sondern in erster Linie auf eine Qualifizierung ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den außerhochschulischen Arbeitsmarkt abzielen.

Wir bitten deshalb darum, auch in der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 Satz 3 WissZeitVG-E die „wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung“ wie folgt zu erweitern: „...welche Zeiträume im Hinblick auf die wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Qualifizierung sinnvoll sind.“

Die Gesetzesbegründung sieht weiterhin vor, dass auch die Laufzeit von Drittmittelprojekten die Vertragslaufzeit begründen kann.

Fachhochschulen arbeiten allerdings sehr häufig mit mittelständischen Unternehmen zusammen und führen für diese – in der Regel sehr kurzfristig angesetzt – Forschungsaufträge mit knapper Laufzeit aus. Wenn eine Fachhochschule dann die Dauer der Befristung an die Laufzeit von Einzelprojekten knüpfen muss, kommt es zu einer Vielzahl sehr knapp befristeter Einzelverträge; dieses Ergebnis ist gerade in einer Situation, in der die Hochschule bereit wäre, die Finanzierung eines in der Auftragsforschung eingesetzten, erfahrenen Mitarbeiters über mehrere Jahre zu gewährleisten, gewiss nicht gewünscht. Da sich die Hochschulen über die Empfehlungen der HRK aus dem Jahr 2014 und zahlreiche weitere Regelwerke zu einer angemessenen Laufzeit befristeter Verträge mit dem wissenschaftlichen Nachwuchs verpflichtet haben und im Land Berlin eine Mindestbefristungsdauer für haushaltsfinanzierte Arbeitsverträge von drei Jahren sogar hochschulvertraglich

vorgegeben ist, besteht aus unserer Sicht eigentlich auch keine Veranlassung zu einer bundesgesetzlichen Regelung der Vertragslaufzeiten.

In jedem Fall aber bitten wir um Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass eine längere, über die Laufzeit des zunächst zu bearbeitenden Drittmittelprojekts hinausgehende Vertragslaufzeit zulässig ist und den Vorgaben des § 2 Abs. 1 Satz 3 WissZeitVG-E entspricht.

Die hier beschriebenen Änderungsbitten sind aus Sicht der Fachhochschulen von ganz erheblicher Bedeutung. Ich wäre deshalb froh, wenn Sie die o.g. Gesichtspunkte in die weitere Diskussion einbeziehen würden. Fachhochschulen leisten einen entscheidenden Beitrag zur Ausbildung hochqualifizierten Personals für die deutsche Wirtschaft sowie zur wissenschaftlichen, technologischen und gesellschaftlichen Innovation. Es wäre bedauerlich, wenn die geplante Änderung des WissZeitVG die Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe unnötig behindern würde.

Für alle Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und bin mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Bernd Reissert
Vorsitzender UAS7

Der Allianz UAS7 gehören folgende Hochschulen an:
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Hochschule Bremen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Technische Hochschule Köln, Hochschule München, Fachhochschule Münster, Hochschule Osnabrück